

# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(89) 302 endg. - SYN 198

Brüssel, den 10. Juli 1989

Vorschlag für eine  
ENTSCHEIDUNG DES RATES

Über den Abschluss des Europäischen Übereinkommens zum Schutz  
der zu Versuchen oder anderen wissenschaftlichen Zwecken  
verwendeten Wirbeltiere im Namen der Gemeinschaft

---

(von der Kommission vorgelegt)

## BEGRÜNDUNG

1. In der Sorge um einen besseren Schutz der in Europa in immer mehr Bereichen (Chemie, Nahrungsmittel, Kosmetik, Toxikologie) zu Versuchen oder wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Wirbeltiere hat der Ministerrat des Europarats am 31. Mai 1985 ein Übereinkommen zum Schutz der zu Versuchen oder anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Wirbeltiere angenommen. In diesem Übereinkommen werden die Bedingungen, unter denen Tierversuche zugelassen werden können und die wissenschaftlichen Zwecke, die dies rechtfertigen, festgelegt; hierbei wird dem Bemühen um eine Verringerung der Zahl der verwendeten Tiere, um eine möglichst weitgehende Begrenzung der ihnen auferlegten Leiden und um die Einführung der notwendigen Kontrollen, die von den einzelstaatlichen Behörden hinsichtlich der Einrichtungen durchzuführen sind, die Versuchstiere züchten, liefern oder verwenden, Rechnung getragen; das langfristige Ziel dieses Übereinkommens besteht darin, diese Versuche überall, wo dies möglich ist, durch alternative Verfahren oder Methoden zu ersetzen.
2. Dieses Übereinkommen, das seit dem 18. März 1986 zur Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten des Europarats und der Europäischen Gemeinschaften aufliegt, wurde von den Europäischen Gemeinschaften am 19. Februar 1987 gemäß dem Beschluß des Rates vom 24. November 1986 (1) unterzeichnet.
3. Das Übereinkommen wurde von acht Mitgliedstaaten (2) unterzeichnet und bisher von zwei Staaten des Europarats (3) ratifiziert. Es wird sechs Monate nach Hinterlegung der Ratifizierungsurkunden durch vier Mitgliedstaaten des Europarats in Kraft treten.
4. Parallel zu den Arbeiten des Europarats hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften am 24. November 1986 eine Richtlinie über dasselbe Sachgebiet verabschiedet, durch die die hauptsächlichen Bestimmungen des Übereinkommens auf Gemeinschaftsebene aufgenommen werden (4). Mit dieser Richtlinie beabsichtigte der Rat auf der Grundlage von Artikel 100 des EWG-Vertrages gleichzeitig die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche verwendeten Tiere zu harmonisieren, um das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu fördern und Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten müssen gemäß Artikel 25 der Richtlinie vor dem 24. November 1989 einzelstaatliche Vorschriften zur Durchführung der Richtlinie erlassen haben.

---

(1) ABl. Nr. C 331 vom 23. Dezember 1986

(2) Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Niederlande, Vereinigtes Königreich, Bundesrepublik Deutschland, Spanien

(3) Norwegen und Schweden

(4) ABl. Nr. L 358 vom 18. Dezember 1986

5. Da die von dem Europäischen Übereinkommen abgedeckten Bereiche auch in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, hat der Rat auf seiner Tagung vom 24. November 1986 ferner eine Entschließung angenommen, in der die Mitgliedstaaten, die dieses Europäische Übereinkommen noch nicht unterzeichnet haben, ersucht werden, dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu tun (5). Gemäß Artikel 23 der Richtlinie des Rates (86/609/EWG) hat die Kommission dem Rat einen Bericht vorgelegt, der die Möglichkeit darlegt, die in den bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft festgelegten Versuche und Leitlinien durch die Einführung von "anderen Techniken, die weniger Tiere erfordern und mit weniger Schmerzen verbunden sind", zu ändern (6).
6. Bis heute wurde das Europäische Übereinkommen von acht Mitgliedstaaten (7) und von der Gemeinschaft unterzeichnet. Es ist daher wichtig, daß die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten das Übereinkommen in Ausübung ihrer jeweiligen Zuständigkeit abschließen und ihre jeweiligen Genehmigungs- bzw. Ratifizierungsurkunden gleichzeitig hinterlegen.
7. Hierzu wäre es angebracht, wenn sich die Mitgliedstaaten - es sind bis heute vier, die das Europäische Übereinkommen trotz der Entschließung vom 24. November 1986 noch nicht unterzeichnet haben - in der Entscheidung verpflichtet würden, das Übereinkommen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterzeichnen und außerdem vor dem 1. Juli 1990 mitzuteilen, daß sie das Übereinkommen so ratifizieren werden, daß die gleichzeitige Hinterlegung der Genehmigungsurkunden der Gemeinschaft und der Ratifikationsurkunden von möglichst vielen Mitgliedstaaten ermöglicht wird.
8. Dieses Vorgehen dürfte dazu führen, daß ein Europäisches Übereinkommen über den Schutz der zu Versuchen oder wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Wirbeltiere in Kraft treten kann, das das Europäische Parlament und die europäische Öffentlichkeit von ganzem Herzen wünschen.
9. Das Verfahren der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament gemäß Artikel 100a der Einheitlichen Akte ist anzuwenden.

(5) ABl. Nr. C 331 vom 23. Dezember 1986.

(6) Der Bericht wurde von der Kommission am 27. April 1988 genehmigt.

(7) Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Niederlande, Vereinigtes Königreich, Bundesrepublik Deutschland, Spanien.

Vorschlag für eine  
ENTSCHEIDUNG DES RATES

Über den Abschluss des Europäischen Übereinkommens zum Schutz  
der zu Versuchen oder anderen wissenschaftlichen Zwecken  
verwendeten Wirbeltiere im Namen der Gemeinschaft

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Erlass der Richtlinie 86/609/EWG (1) betreffend den Schutz der zu Versuchen oder anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Wirbeltiere am 24. November 1986 hat der Rat gemeinsame Regeln verabschiedet, die die Grundsätze, Ziele und wichtigsten Vorschriften des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der zu Versuchen oder anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Wirbeltiere aufgreifen, das am 18. März 1986 in Strassburg angenommen wurde.

Das Europäische Übereinkommen betrifft demnach Bereiche, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen.

---

(1) ABl. Nr. L 358 vom 18.12.1986, S. 1

Die Gemeinschaft hat das genannte Übereinkommen am 19. Februar 1987 unterzeichnet.

Gemäss seinem Artikel 31 liegt dieses Übereinkommen zur Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Mitgliedstaaten des Europarats und durch die Europäischen Gemeinschaften auf.

Es ist notwendig, dass die Gemeinschaft dieses Übereinkommen genehmigt.

Die obengenannten Erwägungen beziehen sich auf Verpflichtungen der Gemeinschaft, aufgrund deren es dem Rat obliegt, das Übereinkommen zu genehmigen.

Was die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten anbelangt, so wurden die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet hatten, in der Ratsentschliessung vom 24. November 1986 (2) ersucht, dies alsbald zu tun.

Nach einigen Bestimmungen des Übereinkommens, insbesondere Artikel 19, ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten Durchführungsvorschriften erlassen.

Es ist daher notwendig, dass auch die Mitgliedstaaten für ihren Kompetenzbereich das Übereinkommen ratifizieren.

Die vorgenannten Verpflichtungen gelten uneingeschränkt für die Mitgliedstaaten.

Schliesslich ist es angebracht, dass die Genehmigungsurkunde der Gemeinschaft und die Ratifikationsurkunden der Mitgliedstaaten gleichzeitig hinterlegt werden -

---

(2) ABL. Nr. C 331 vom 23.12.1986, S. 1

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das am 18. März 1986 in Strassburg angenommene Europäische Übereinkommen zum Schutz der zu Versuchen oder anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Wirbeltiere wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Übereinkommens ist im Anhang wiedergegeben.

Artikel 2

Der Präsident des Rates hinterlegt gemäss Artikel 31 des Übereinkommens im Namen der Gemeinschaft die Urkunden über die Genehmigung des Übereinkommens beim Generalsekretariat des Europarats.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet haben, tun dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt, auf jeden Fall aber vor dem 1. April 1990.

Die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen zwar unterzeichnet, aber nicht ratifiziert haben, treffen vor dem 1. August 1990 die notwendigen Massnahmen, damit die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten möglichst gleichzeitig hinterlegt werden können.

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission vor dem 1. Juli 1990 über ihre Entscheidung, dem Übereinkommen beizutreten oder es zu ratifizieren oder gegebenenfalls über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Abschlusses dieser Verfahren in Kenntnis. Die Kommission legt im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten einen Zeitpunkt für die gleichzeitige Hinterlegung dieser Urkunden fest, der auf jeden Fall vor dem 1. August 1990 liegen muss.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

## ABSCHÄTZUNG DER FOLGEN AUF WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND BESCHÄFTIGUNG

### I. Wodurch ist die Maßnahme in erster Linie gerechtfertigt?

Abschluß des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der zu Versuchen oder anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Wirbeltiere durch die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sowie Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Programme zur Sicherstellung einer angemessenen und humanitären Behandlung der genannten Tiere.

### II. Merkmale der betroffenen Unternehmen

Die Einrichtungen, die Versuchstiere züchten.

Die Einrichtungen, die Versuchstiere liefern.

Die Einrichtungen, die Versuchstiere verwenden.

Insbesondere:

- Gibt es viele KMU?

Nein; die Anzahl der Einrichtungen, die Versuchstiere züchten, könnte jedoch steigen.

- Gibt es Konzentrationen in Regionen,

. die für regionale Beihilfen der Mitgliedstaaten in Betracht kommen? NEIN

. die für Zuschüsse aus dem EFRE in Betracht kommen? NEIN

III. Welche Verpflichtungen werden den Unternehmen direkt auferlegt?

Ein Bündel von Verpflichtungen, um stärker als in der Vergangenheit die Leiden der Tiere zu verringern, auf unnötige Versuche zu verzichten, die Zahl der verwendeten Tiere zu verringern, für die Versuche keine im Aussterben befindlichen Tiere zu verwenden und fachkundigeres Personal einzusetzen (Tierärzte, Chemiker).

IV. Welche Verpflichtungen könnten den Unternehmen indirekt über die örtlichen Behörden auferlegt werden?

- Erbringen des Nachweises über den Einsatz von wissenschaftlich fachkundigem Personal und Überwachungspersonal - gegebenenfalls Eintragung als Einrichtung für die Züchtung, Lieferung oder Verwendung von Tieren.
  
- Einhaltung strengerer Vorschriften bei den Tierversuchen.

V. Gibt es Sondermaßnahmen für KMU? Welche?

NEIN

VI. Was sind die voraussichtlichen Auswirkungen

a) - auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen?

Positive Auswirkungen, eine größere Wettbewerbsfähigkeit sowohl innerhalb der Gemeinschaft als auch gegenüber den Unternehmen von Drittländern, die Vertragsparteien dieses Europäischen Übereinkommens sind.

b) - auf die Beschäftigung?

- Einstellung von fachkundigem wissenschaftlichem Personal in den Einrichtungen, die Versuchstiere liefern und verwenden (z.B. Tierärzte, Forscher, Chemiker).
- Verbesserung der Programme für die allgemeine und berufliche Ausbildung

VII. Wurden die Sozialpartner konsultiert? NEIN

- Stellungnahme der Sozialpartner.

- Der Nutzen dieses Europäischen Übereinkommens wurde allgemein (von Gewerkschaften, Arbeitgebern) positiv beurteilt.

Die nichtstaatlichen Organisationen (Europäische Tierärzte föderation International Council for Laboratory Animal Science) begrüßen das Inkraftsetzen dieses Europäischen Übereinkommens in der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten sehr.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**KOM(89) 302 endg.**

**Vorschlag für einen**

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluß des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der  
zu Versuchen oder anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten  
Wirbeltiere im Namen der Gemeinschaft**

**(von der Kommission vorgelegt)**

10.7.1989

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften  
L - 2985 Luxemburg

Serie: DOKUMENTE

1989 — 9 Seiten — Format 21,0 × 29,7 cm

DE

ISSN: 0254-1467

ISBN: 92-77-51926-6

Katalognummer: CB-CO-89-302-DE-C

KOM(89) 302 endg.

# DOKUMENTE

Vorschlag für einen  
**BESCHLUSS DES RATES**

über den Abschluß des Europäischen  
Übereinkommens zum Schutz der zu Versuchen  
oder anderen wissenschaftlichen Zwecken  
verwendeten Wirbeltiere im Namen der  
Gemeinschaft

(von der Kommission vorgelegt)

DE

16 03 06

10.7.1989

Katalognummer: CB-CO-89-302-DE-C

ISBN: 92-77-51926-6



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN